



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

Merkblatt für AntragstellerInnen (FachpsychologInnen für Rechtspsychologie BDP/DGPs) (Stand 6.6.2018)

Im Rahmen von § 2 Absatz II der aktuell gültigen Fassung der Fortbildungsrichtlinie zur Sachverständigentätigkeit (Stand: Juni 2017) und der zugehörigen Ausführungsvorschrift ist für die Bereiche „Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht“, „Aussagepsychologische Begutachtung“ sowie „Familienrecht und SGB VIII“ eine Anerkennung der theoretischen Qualifikation für Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen vorgesehen, die über die Qualifikation zum/zur Fachpsychologen/in für Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologengruppen verfügen und dies durch das entsprechende Zertifikat nachweisen.

Da das vorgenannte Zertifikat ohne Spezifizierung des Rechtsgebiets erteilt wird, ist für die fachgebietsabhängige Anerkennung gemäß Fortbildungsrichtlinie zur Sachverständigentätigkeit die bereichsspezifische praktische Gutachtenerfahrung nachzuweisen.

Für die Beantragung werden somit folgende Unterlagen **in doppelter Ausfertigung** benötigt:

1. Ausgefülltes Antragsformular
2. Kopie des Zertifikats „Fachpsychologe/in für Rechtspsychologie BDP/DGPs“
3. Nachweis über die Supervision von jeweils 5 Gutachten aus den Fachgebieten, für welche die Anerkennung als Sachverständige/r beantragt wird
4. Zusätzliche zusammenfassende Darstellung der supervidierten Gutachten in tabellarischer Form (Tabelle zum Download steht auf der Homepage zur Verfügung)
5. Für das Anerkennungsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von 350 Euro pro Fachgebiet erhoben. Der Gesamtbetrag ist (unter Angabe des Namens und Verwendungszwecks „Sachverständigenkommission“) auf das in der Fußzeile benannte Konto zu überweisen.
6. Die Antragsfristen (vier Mal jährlich) werden auf der Homepage bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate ab Antragsfrist, sofern die Antragsunterlagen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen und der Zahlungseingang der Gebühren erfolgt ist. Treten in der Zwischenzeit Fragen auf, die mit dem/der Antragsteller/in geklärt werden müssen, so verlängert sich die Antragsbearbeitung um die zur Klärung dieser Fragen notwendige Zeit.
7. Die Prüfung der Antragsunterlagen wird von einer zu diesem Zweck von der Kammer bestellten Anerkennungskommission vorgenommen.
7. Das Ergebnis wird dem/der Antragstellerin von Seiten der Kammer in schriftlicher Form mitgeteilt.
8. Bei positivem Bescheid wird der Name des/der Sachverständigen in der öffentlichen Sachverständigenliste der Psychotherapeutenkammer geführt. Soll der Name nicht in die



Sachverständigenliste der Berliner Psychotherapeutenkammer aufgenommen werden, muss eine schriftliche Verzichtserklärung eingereicht werden. Die Streichung des Namens ist auf Wunsch des/der Sachverständigen jederzeit möglich.